



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Niehus & Ruppel, Gerbermühlstr. 9,
60594 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: 728/16N01 n/wo0D9/6486-16

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht Koch im schriftlichen
Verfahren gemäß § 495a ZPO am 26.06.2017 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a Abs. 1 i. V. m. 511 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Klägerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts parteifähig.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des Essensgeldes für August 2016 steht der Klägerin nicht zu, da der zwischen den Parteien bestehende Betreuungsvertrag von den Beklagten wirksam zum 31.07.2016 gekündigt wurde.

Das Gericht legt die Kündigungserklärung vom 19.06.2016, welche „form- und fristgerecht zum 31.07.2015“ erfolgen sollte, dahingehend gehend aus, dass die Kündigung zum 31.07.2016 erfolgen sollte, da offensichtlich ein Tippfehler vorliegt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin steht diese Auslegung auch im Einklang mit dem übrigen Inhalt des Schreibens, mit welchem die Beklagten den vermeintlich zuviel bezahlten Beitrag (Einzahl!) für August 2015 zurückfordern und eine Zahlung bis zum 31.07.2016 verlangen. Vor dem Hintergrund, dass zwischen den Parteien die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres vereinbart worden war, ist diese Forderung jedenfalls nachvollziehbar.

Die Kündigung ist auch nicht aufgrund der AGB der Klägerin unwirksam.

Bei den als Anlage K8 vorgelegten „Aufnahmebedingungen“ handelt es sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, welche einseitig von der Klägerin gestellt wurden, und damit um Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. d. §§ 305ff. BGB.

Die AGB sehen zunächst vor, dass Abmeldungen durch die Eltern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen müssen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Kündigung der Beklagten.

Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass die Kündigung bis zum 28.02. hätte erfolgen müssen, kann sie mit diesem Einwand nicht durchdringen. Auf diese Klausel in den AGB kann sich die Klägerin nicht berufen, da sie nicht klar und verständlich ist. Dabei kann dahinstehen, ob die Klausel gemäß § 305c II BGB dahingehend auszulegen ist, dass eine Kündigung zum 31.07.2016 möglich war oder zu diesem Zeitpunkt ohnehin der allgemeine Entlassungszeitpunkt lag oder ob die Klausel gemäß § 307 I 2 BGB unwirksam ist.

Zunächst wird nämlich diese Klausel, welche für angehende Schulkinder vorsieht, dass eine Kündigung bis zum 28.02. erfolgen müsse, wenn die Kinder nicht bis zur „allgemeinen Entlassung“ in der Einrichtung verbleiben sollen, in keinerlei Verhältnis zu der grundsätzlichen Kün-

digungsmöglichkeit der vorangehenden Klausel gesetzt. Es spricht zwar einiges dafür, dass es sich um eine Ausnahme handeln soll mit der Folge, dass für angehende Schulkinder die Kündigungsmöglichkeiten eingeschränkt werden soll. Diese Auslegung ist jedoch nicht zwingend.

Zudem ist auch nicht erkennbar, zu welchem Zeitpunkt die „allgemeine Entlassung“ erfolgt, so dass die Eltern überhaupt nicht erkennen können, zu welchem Zeitpunkt der Betreuungsvertrag enden soll. Vorstellbar wäre, dass die „allgemeine Entlassung“ bereits vor den Schulsommerferien erfolgt. Vorstellbar wäre auch, dass die „allgemeine Entlassung“ unmittelbar nach den Schulsommerferien erfolgt. Vorstellbar wäre auch, dass die „allgemeine Entlassung“ zum Monatsende vor oder nach dem Einschulungszeitpunkt erfolgt. Immerhin fällt der Schuljahresbeginn in der Regel nicht genau auf einen Monatsanfang. So war zum Beispiel der letzte Tag der Sommerferien der 26.08.2016, so dass die Einschulung jedenfalls noch im Monat August erfolgte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Maßgabe in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Koch
Richterin am Amtsgericht



Beglaubigt
Frankfurt am Main, 27.06.2017

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts